

Wagen-Entschärfung v. 8. 0. 31 1857  
 - Aufgehoben worden  
 durch Gesetz vom 1858

**F.**

**Allgemeine polizeiliche Anordnungen und Bekanntmachungen des Rathes, sowie ortsstatutarische Bestimmungen.**

**1.** Es wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß sämtliche Haus- und Grundstücksbesitzer in hiesiger Stadt verpflichtet sind, wöchentlich mindestens zweimal, und zwar Mittwochs und Sonnabends, längs ihrer Grundstücke Trottoirs und Straße, Letztere bis zur Hälfte, reinigen zu lassen. Vernachlässigungen dieser Vorschrift ziehen eine Geldstrafe von 20 Ngr. nach sich. Bef. v. 27. März 1861.

**2.** Häufig werden beim Golen von Wasser aus den Wasserylumpen die untergestellten Geräte ohne Aufsicht stehen gelassen, so daß das Wasser überläuft und die Straße überschwemmt, was namentlich zur Winterzeit große Unzuträglichkeiten mit sich führt. Der Rath ordnet daher an, daß Niemand ein Gefäß ohne fortwährende Beaufsichtigung unter dem Wasserstrahl stehen lassen darf. Zuwiderhandlungen ziehen angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich. Eltern und Dienstherrschaften werden für gehörige Instruction ihrer Kinder und Dienstboten verantwortlich gemacht. Bef. v. 2. März 1858.

**3.** Das Verbot, Wasser auf die Straßen auszugießen, wird häufig unbeachtet gelassen. Namentlich kommt es nicht selten vor, daß beim Scheuern der Hausfluren und beim Waschen der Schaufenster die Trottoirs mit Wasser überströmt werden. Wie sehr dies, besonders in der Winterzeit, die Passage auf den Trottoirs gefährden muß, bedarf keiner Erwähnung, weshalb jenes Verbot unter Androhung angemessener Strafe für Zuwiderhandlungen in Erinnerung gebracht wird. Bef. v. 19. Jan. 1854.

**4.** Wiederholt wird bekannt gemacht, daß jeder Grundstücksbesitzer in hiesiger Stadt die Trottoirs längs seines Grundstücks bei eintretendem Froste mit Sand, Asche oder dergleichen Material zu bestreuen, bei Thauwetter aber von Schnee und Eis zu reinigen hat. Unterlassungen werden mit einer Ordnungsstrafe von 20 Ngr. geahndet. Bef. vom 15. Nov. 1859.

**5.** Es kann nicht gestattet werden, daß Schneemassen aus den Gehöften auf die öffentliche Straße herausgeschafft und daselbst liegen gelassen werden. Hausbesitzer, welche Schnee zu beseitigen haben, haben denselben aus der Stadt hinaus und an die Ufer des Chemnitzflusses transportiren zu lassen, und zwar entweder an die über der Stadt beim Schieß-

hause oder unterhalb derselben an der Rochlitzerstraße gelegenen. Zuwiderhandlungen werden mit 5 Thaler Geld- oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet. Bef. v. 7. Jan. 1861.

**6.** Zu Vermeidung von Gefahren bei zu erwartendem Eisgange wird in Erinnerung gebracht, daß bei eintretendem Thauwetter sofort alle an oder in den Flüssen und Bächen des städtischen Reichbildes befindlichen Privatbauwerke, als Brücken, Stege, Wehre, Uferbefestigungen, Treppen und dergl. gänzlich aus und von den Wasserläufen zu entfernen, oder, soweit dies nicht möglich sein sollte, vollständig vom Eise zu befreien sind. Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht für die betreffenden Eigenthümer Geld- oder entsprechende Gefängnißstrafe nach sich. Bef. v. 9. März 1858.

**7.** Da das Herabfallen der an den Häusern hängenden Eiszapfen für die Vorübergehenden leicht gefährlich werden kann, so wird den Besitzern, beziehentlich Verwaltern der Häuser unter Hinweis auf die Verantwortlichkeit, welche ihnen aus einer diesfälligen Nachlässigkeit entstehen kann, zur Pflicht gemacht, für rechtzeitiges und vorsichtiges Losschlagen der Eiszapfen dergestalt besorgt zu sein, daß für die Vorübergehenden daraus kein Nachtheil entstehen kann. Bef. v. 12. März 1860.

**8.** Um Unglücksfälle zu verhüten, welche durch mangelhafte und für den städtischen Verkehr ungeeignete Geschirreinrichtungen herbeigeführt werden können, ist der Gebrauch der sogenannten „einfachen Fahrleine“ bei allem Fuhrwesen in der Stadt Chemnitz untersagt. Bei jedem hier befindlichen oder nach der Stadt kommenden Einspänner ist der Doppelzügel, beim Zweispänner der Kreuzzügel sich zu bedienen. Dasjenige Fuhrwerk, welches sich im Stadtgebiete noch mit einer Fahrleine betreffen läßt, wird von den Polizeiorganen angehalten, der Führer wird in Geldstrafe bis zu 5 Thaler genommen, und das Fuhrwerk, wenn es von auswärts nach der Stadt gekommen ist, aus der Stadt gewiesen. Bef. v. 30. Nov. 1858 und 1. Februar 1860.

**9.** Wiederholt wird in Erinnerung gebracht, daß Pferdefuhrwerke auf den öffentlichen Plätzen und Straßen der Stadt niemals und auch dann nicht, wenn die Pferde ausgesträngt sind, ohne fort-